



Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Supervision und Coaching e.V. (DGSv) zur Statusfeststellung für Selbstständige im Sozialversicherungsrecht

Die DGSv vertritt die Interessen von rund 4.800 Mitgliedern, die der Tätigkeit als Supervisor*in, Coach oder Organisationsberater*in weit überwiegend selbstständig nachgehen. Für die Qualität ihrer Arbeit und die Wahrung der externen Perspektive ist Unabhängigkeit ein sehr zentraler Faktor. Es ist in aller Regel weder im Sinne ihrer Auftraggeber noch in ihrem eigenen Sinne, die Tätigkeit in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis auszuüben (auch wenn es im Einzelfall angestellte interne Berater*innen gibt).

Die DGSv begrüßt ausdrücklich Initiativen, die zu mehr Klarheit und Rechtssicherheit im Statusfeststellungsverfahren führen. Uns geht es ausdrücklich **nicht** um die Frage, ob für diese Tätigkeiten Pflichtbeiträge für die Renten- oder Sozialversicherung erhoben werden sollen oder nicht.

Unser Ziel ist der Erhalt des Status der Selbstständigkeit für Supervisor*innen, Coaches und Organisationsberater*innen.

Wir sehen das Problem insbesondere in den fachlichen und administrativen Folgen, die sowohl eine Einstufung als abhängige Beschäftigung nach geltendem Recht als auch eine Einstufung als „neue Selbstständigkeit“ gemäß dem uns bekannten aktuellen Referentenentwurf bedeuten würde.

Beide Einstufungen bedeuten enormen zusätzlichen bürokratischen Aufwand insbesondere für Auftraggeber und eine mehr oder weniger starke Einbindung in die administrativen Prozesse auf Seiten der Auftraggeber.

In der Praxis variiert das Volumen der konkreten Beratungsaufträge zwischen einmaligen Interventionen über kurze Coachingprozesse (z.B. 5 Sitzungen) bis hin zu langfristigen Supervisionsprozessen (mehrere Termine im Jahr).

Seit dem Herrenberg-Urteil des BSG besteht in der Wahrnehmung vieler Auftraggeber die Gefahr, dass Beratungsleistungen als Lehrtätigkeit und abhängige Beschäftigung eingestuft werden. Eine Umwandlung der selbstständigen Tätigkeit in eine abhängige Beschäftigung würde bedeuten, dass sowohl etliche Auftraggeber mehrere Beschäftigungsverhältnisse in teilweise geringfügigstem Umfang mit mehreren Berater*innen abschließen müssten und umgekehrt unsere Mitglieder ihrerseits mehrere Beschäftigungsverhältnisse in teilweise geringfügigstem Umfang mit verschiedenen Auftraggebern abschließen müssten. Es ist keine Seltenheit, dass unsere Mitglieder im Laufe eines Jahres für mehrere Dutzend Auftraggeber tätig sind.

Deshalb haben manche Auftraggeber nach dem Herrenberg-Urteil bereits bestehende Honorarvertragsverhältnisse gekündigt – ohne sie in Beschäftigungsverhältnisse umzuwandeln. Wir sehen die große Gefahr, dass nach Auslaufen der Übergangsfrist zum 31.12.2026 verstärkt eine Einstufung der Tätigkeit unserer Mitglieder als abhängige Beschäftigung erfolgt.

Es ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Auftraggeber den damit verbundenen zusätzlichen administrativen Aufwand nicht auf sich nehmen und auch die Arbeitgeberverantwortung für diese Beschäftigungsverhältnisse nicht eingehen würden. Darüber hinaus mindert eine Einstufung als Arbeitnehmer*in faktisch den fachlichen und inhaltlichen Gestaltungsspielraum, der für eine solche Beratungstätigkeit erforderlich ist, so dass auch unsere Mitglieder keinerlei Interesse daran haben, eine Vielzahl an parallelen und seriellen abhängigen Beschäftigungsverhältnis einzugehen. Ein solches Szenario ist in der Praxis unrealistisch, es würde das Ende externer Supervisionstätigkeit bedeuten.

Mit dem Konzept der „Neuen Selbstständigkeit“ aus dem uns vorliegenden Referentenentwurf wird das Grundproblem nicht gelöst, da deren Umsetzung eine in der Praxis unrealistische Einbindung der „neuen Selbstständigen“ in die administrativen Prozesse der Auftraggeber bedeuten würde. Auftraggeber müssten demnach die Verantwortung für die Abführung der Renten- und Sozialversicherungsbeiträge übernehmen; Auftragnehmer*innen sollen Vertretungen gewährleisten, was im Falle derart and die Person geknüpfter Dienstleistungen nicht machbar ist. Auch die „neue Selbstständigkeit“ würde eine deutliche, die Qualität der Dienstleistung gefährdende Einschränkung der Unabhängigkeit bedeuten.

Fazit: Wir fordern den Erhalt der Selbstständigkeit für Supervisor*innen, Coaches und Organisationsberater*innen ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand und zusätzliche Einbindung in fachliche und/oder administrative Prozesse auf Seiten der Auftraggeber.

Köln, 28.4.26

Dr. Annette Mulkau, Vorstandsvorsitzende
Robert Erlinghagen, Vorstand